



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00–12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211



IHRE BEHÖRDENUMMER
MONTAG BIS FREITAG von 7.30 bis 18 Uhr!

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der Telefonnummer 112, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am 23. und 24. Februar 2019 ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst) für Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Landkreis Kempten unter der neuen Nummer 116117 zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer 01805/191212.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Landkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den 23. und 24. Februar 2019 unter Telefon 08321/84648. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:

am 23. Februar 2019: Adler-Apotheke, Sonthofen, Promenadestraße 5a, Telefon 08321/22899
am 24. Februar 2019: Apotheke im Gesundheitszentrum, Immenstadt, Im Stillen 4 1/2, Telefon 08323/8847

Oberstdorf, Fischen:

am 23. Februar 2019: Apotheke am Bahnhof, Oberstdorf, Bahnhofplatz 1, Telefon 08322/2383 (17.00 bis 19.00 Uhr)
am 24. Februar 2019: Hubertus-Apotheke, Oberstdorf, Weststraße 11, Telefon 08322/4644

Oberstaufen:

am 23. Februar 2019: Hochgrat-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königsberg-Str. 4, Telefon 08386/4583
am 24. Februar 2019: St. Ulrich-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 61, Telefon 08381/1452

Altsried, Betzigau, Buchenberg, Diemansried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 23. Februar 2019: Martinus-Apotheke, Waltenhofen, Rathausstr. 2, Telefon 08303/424 (18.00 bis 20.00 Uhr)
am 24. Februar 2019: Christophorus-Apotheke, Durach, Bürgermeister-Batzer-Straße 1, Telefon 0831/564657 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 23. Februar 2019: Pluspunkt-Apotheke, August-Fischer-Platz 1, Telefon 0831/2006206
am 24. Februar 2019: Rottach-Apotheke im Cambomed, Rottachstr. 71 – 73, Telefon 0831/592020

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf

Haushaltssatzung des Schulverbandes Volksschule Oberstdorf (Mittelschule) für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit sowie Art. 66 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Volksschule Oberstdorf (Mittelschule) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit € 629.400

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit € 58.800 ab.

§ 2

Kredite für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der nicht durch sonstige Einnahmen gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019

auf € 403.700 festgesetzt.

Davon werden auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

nach der Zahl der Verbandsmitglieder € 403.700

Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2018 beträgt 263 Verbandsmitglieder.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Das Landratsamt Oberallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 01.02.2019, Aktenzeichen: SG 32-941780133/gü, rechtsaufsichtlich festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung 2019 mit allen Anlagen liegt für die Dauer der Gültigkeit im Oberstdorf Haus (Rathaus), Prinzregenten-Platz 1 (Finanzverwaltung, 2. OG) während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Oberstdorf, 05.02.2019

SCHULVERBAND VOLKSSCHULE OBERSTDORF (Mittelschule)

gez.: Laurent O. Mies, Schulverbandsvorsitzender 11-41

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufliches Schulzentrum Kempten (Allgäu) für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Berufliches Schulzentrum Kempten (Allgäu) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und in den Ausgaben mit € 5.230.400

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und in den Ausgaben mit € 4.842.100 ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der Umlagebedarf der Verbandsumlage beträgt € 7.376.300

Hiervon entfallen auf die Betriebsumlage € 2.646.700 und auf die Investitionsumlage € 4.729.600

(2) Die Betriebsumlage wird zwischen der Stadt Kempten (Allgäu) und dem Landkreis Oberallgäu gemäß § 19 Abs. 4 der Verbandsatzung für den Zuschussbedarf der staatlichen Berufsschulen und der FOS/BOS von € 2.112.900 auf Basis der Schülerstatistik zum 20.10.2018 im Verhältnis 49,16 % für die Stadt Kempten (Allgäu) und 50,84 % für den Landkreis Oberallgäu sowie dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.12.2011 für den Zuschussbedarf der Technikerschule Allgäu (€ 533.800) im Verhältnis 50:50 aufgeteilt.

Demnach sind an Betriebsumlage zu leisten
a) von der Stadt Kempten (Allgäu) (49,16 % aus € 2.112.900 und 50 % aus € 533.800) € 1.305.602
b) vom Landkreis Oberallgäu (50,84 % aus € 2.112.900 und 50 % aus € 533.800) € 1.341.098
Gesamt € 2.646.700

(3) Auf die Investitionsumlage sind zu leisten nach § 19 Abs. 3 der Verbandsatzung

a) von der Stadt Kempten (Allgäu) (50 %) € 2.364.800
b) vom Landkreis Oberallgäu (50 %) € 2.364.800
Gesamt € 4.729.600

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf € 8.000.000 festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Kempten (Allgäu), 05.02.2019

ZWECKVERBAND BERUFliches SCHULZENTRUM KEMPTEN (ALLGÄU)

gez.: Anton Klotz, Verbandsvorsitzender

„Die Haushaltssatzung 2019 mit Anlagen liegt in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes, Wiesstraße 30 in 87435 Kempten (Allgäu) während der Geschäftsstunden öffentlich aus bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung.“

11-42

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 11.02.2019 (Bpl. Nr. 1111/18) Herrn Ahmet Kirmizi, Oststraße 32, 87561 Oberstdorf, die Nutzungsänderung eines Büroraumes zu einem Wettbüro in 87561 Oberstdorf, Weststraße 9 (Fl.Nr. 77), Gemarkung Oberstdorf, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfach 112343, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Michael Läufer

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Marktgemeinde Oberstdorf, Oberstdorf Haus, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf, eingesehen werden.

Michael Läufer 21-43

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 15. Februar 2019, Nr. SG52, Az.: SG/52/SF/AK/OA-F1962, Landkreis Bürgerservice, Herr Aktas, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350, E-Mail: buergerservice@lra-aa.bayern.de

Zulassungsrecht; Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herr Carmelo Fagone, geb.: 27.08.1962 in Catania, zuletzt wohnhaft in: Am Silberbühl 18, 87534 Oberstaufen, Fahrgestellnummer: VF1KCTGEF38379670 „amtl. Kennz.: OA-F1962

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 15. Februar 2019, Nr. SG52, Az. SG/52/SF/AK/OA-F1962, gemäß Art. 41 Bay-VwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt blieben leider erfolglos.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 14.02.2019, Nr. SG52, Az. SG/52/SF/AK/OA-F1962, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

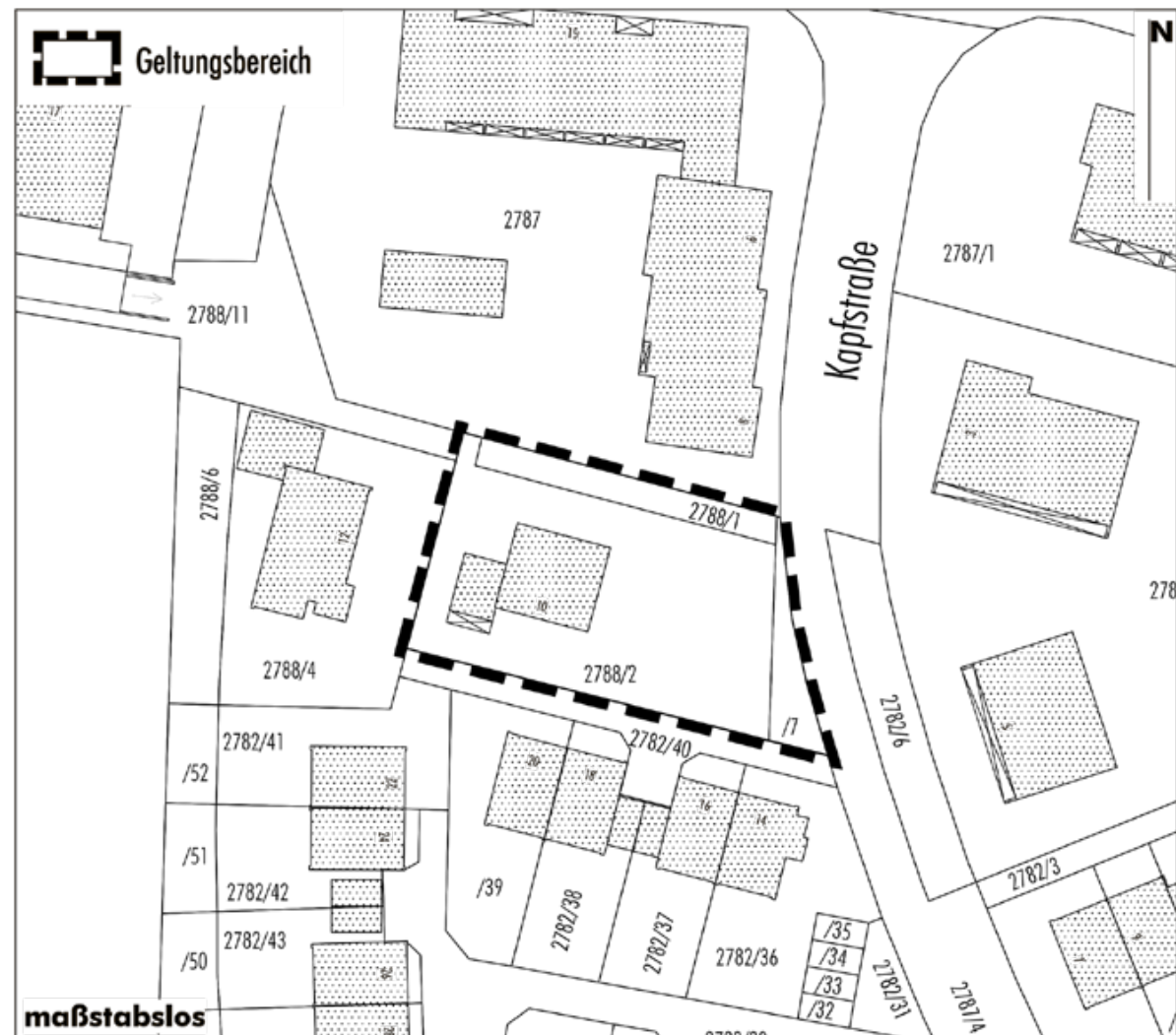
Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach

deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

gez.: S. Aktas, Verwaltungsangestellter

52-45



Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu

Der Gemeinderat der Gemeinde Fischen i. Allgäu hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.01.2019 den Entwurf zur 1. Änderung der Neufassung des Bebauungsplanes „Fischen-Berg Teil I“ mit Begründung jeweils in der Fassung vom 07.12.2018 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Gemäß § 13a BauGB wird die 1. Änderung der Neufassung des Bebauungsplanes „Fischen-Berg Teil I“ im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Das Plangebiet liegt westlich der „Kapfstraße“ und umfasst folgende Grundstücke: Fl. Nr. 2788/1, 2788/2 und 2782/7, jeweils Gemarkung Fischen.

Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 07.12.2018 liegt in der Zeit vom

27.02.2019 bis einschließlich 29.03.2019

in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, I. Stock, Zimmer 18, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 07.12.2018 auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe unter dem Link www.hoernergruppe.de/buergerservice/ortsrecht/fischen und dort unter der Rubrik „1. Änderung der Neufassung Bebauungsplanes Fischen-Berg Teil I“ eingesehen werden.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Fischen i. Allgäu, den 14.02.2019

GEMEINDE FISCHEN i. ALLGÄU

gez.: Bruno Sauter, Zweiter Bürgermeister

11-44

Wasserhärtegrade und -bereiche:

Entnahmestelle/Gemeinde	Härte (° dH)	Bereich
Burgberg		
FWOA	11,0	mittel
Oberstdorf	7,90	weich
Blaichach		
Ortsnetz	10,70	mittel
Gunzesried	9,92	mittel
Immenstadt		
Diepolz, Freundpolz, Knottenried, Reute	11,0 - 12,6	mittel
Ratholz, Reuter, Triebblings	11,0	mittel
alle anderen Bereiche von Immenstadt	8,10 - 11,0	weich/mittel
Fischen i. Allgäu		
Ortsnetz	10,96	mittel
Brunnen Au	9,12	mittel
Ofterschwang		
Sigiswang	7,01	weich
Hüttenberg	11,62	mittel
Bolsterlang		
Ortsnetz	5,59	weich
Kierwang	8,00	weich
Sonderdorf	8,76	mittel
Obermaiselstein	5,85	weich
Balderschwang	7,35	weich

11-40

Sonthofen, den 19. Februar 2019
gez.: Anton Klotz, Landrat